

## Klarstellung

In unserer Dienstagsausgabe vom 23. Februar hat VU-Parteipräsident Adolf Heeb in der Rubrik «Standpunkt» sinngemäss ausgeführt, dass es dem AHV-Verwaltungsrat obliege, über die Ausrichtung des AHV-Weihnachtsgeldes zu entscheiden. AHV-Direktor Walter Kaufmann legt Wert auf die Feststellung, dass es nicht der AHV-Verwaltungsrat ist, sondern der Gesetzgeber, der entscheidet, ob beziehungsweise in welcher Höhe das AHV-Weihnachtsgeld ausgerichtet wird.

Walter Kaufmann erinnert daran, dass der Gesetzgeber das Weihnachtsgeld im Jahre 1992 eingeführt hat, und zwar zunächst in Höhe einer zusätzlichen Zahlung von 25 Prozent zur Dezemberrente. 1994 wurde das Weihnachtsgeld auf 50 Prozent und 1998 auf 100 Prozent der Dezemberrente erhöht. Bei sämtlichen Leistungsarten der AHV, nicht nur beim Weihnachtsgeld, handelt es sich um gesetzliche Leistungen und es ist somit auch der Gesetzgeber, welcher die Höhe der AHV-Leistungen bestimmt. (*güf*)